

Homosexuelle

Menschenrechtsgerichtshof wimmelt neuerlich Beschwerden ab

Plattform gegen § 209: „Gefährliches Schutzdefizit“

Wie soeben bekannt wurde hat der zuständige Dreirichterausschuss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte neuerlich die Behandlung von Beschwerden von Homosexuellen abgelehnt, die sich über eine Verletzung seiner Grundrechte durch die Republik Österreich beschwert hat.

Der erste Fall, *A.S. gg. Österreich* (Appl. 72165/01), betrifft jenen Mann, der 1999 in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen worden war, weil er einvernehmlich die Geschlechtsteile eines Jugendlichen gestreichelt hatte. Nach langen Bemühungen wurde er im Jänner 2001 schließlich entlassen, jedoch nur gegen eine Probezeit von fünf Jahren. Die Probezeit ist gesetzlich vorgeschrieben, das Gericht hat keinen Ermessensspielraum. Die Beschwerde hätte auch aufschiebende Wirkung gehabt und der Mann hätte wegen seiner aussichtslosen Beschwerde weitere Monate in der Anstalt verbringen müssen. Der Mann verzichtete daher verständlicherweise auf die sinnlose Beschwerde gegen die Entlassungsentscheidung.

Hoffnung auf Gerechtigkeit bitter enttäuscht, Opfer bleiben vor allem auf Kosten sitzen

Der homosexuelle Mann erhoffte, Gerechtigkeit beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu finden, und wurde bitter enttäuscht.

Am 29. April 2003 hat der EGMR die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, weil der Mann gegen seine Entlassung nicht Beschwerde geführt hat.

Diese Entscheidung fällte (wieder einstimmig) ein drei Richter Senat, wie er bereits in den Fällen *R.R. gg. Österreich* (Appl. 46608/99) und *G.T. gg. Österreich* (Appl. 46611/99) die Behandlung von Beschwerden homosexueller Männer abgelehnt hat (vgl. hierzu ausführlich <http://www.rklambda.at/dokumente/news/News-PA-misshandlung-020805.pdf> und <http://www.rklambda.at/dokumente/news/News-PA-021221.pdf>). Wie in diesen beiden Fällen, entschieden die drei Richter auch im Fall *A.S. gg. Österreich* in Verletzung der ständigen Rechtsprechung des eigenen Gerichtshofs.

Der EGMR entscheidet nämlich in ständiger Judikatur, daß aussichtslose Rechtsmittel nicht erhoben werden müssen; ganz generell die persönliche Situation eines Beschwerdeführers beachtet werden und die Menschenrechtskonvention so ausgelegt werden, dass die praktischen, nicht nur theoretischen Schutz gewährleistet (*) Der Beschwerdeführer hat ausdrücklich auf die ständige Judikatur des EGMR und auf die Unzumutbarkeit und Aussichtslosigkeit einer Beschwerde hingewiesen. Dennoch haben nun die drei Richter die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, ohne auch nur mit einem Wort auf diese Argumente einzugehen. In einem Schreiben an den Beschwerdeführer heißt es lapidar, dass er es verabsäumt hätte, alle möglichen Rechtsmittel zu erheben.

Auch im zweiten Fall, *F.J. gg. Österreich* (Appl. 76600/01) hat ein Drei-Richter-Senat gegen die eigene ständige Judikatur des Gerichtshofs die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

F.J. wurde 2001 nach § 209 inhaftiert und angeklagt, in der Folge jedoch freigesprochen, weil er seinen unter 18jährigen Partner für über 18 gehalten hatte. Der EGMR hat wiederholt entschieden, dass ein Freispruch eine Konventionsverletzung durch das Strafverfahren und die Haft erst dann ungeschehen machen kann, wenn die Menschenrechtsverletzung eingestanden wird und der Freigesprochene eine angemessene Entschädigung erhält. (**) Beides ist im Falle von F.J. nie geschehen.

Darauf und auf die ständige Judikatur des EGMR hat er ausdrücklich hingewiesen. Dennoch haben die drei Richter die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, ohne auch nur mit einem Wort auf diese Argumente einzugehen. In einem Schreiben an den Beschwerdeführer heißt es lapidar, dass die Beschwerde des Mannes, der nach § 209 inhaftiert und angeklagt war, keinen Anschein einer Konventionsverletzung erkennen lasse ...

Beide Beschwerdeführer erhalten nun keinerlei Entschädigung für die erlittenen Menschenrechtsverletzungen und dürfen ihre beträchtlichen Verfahrenskosten auch noch selbst bezahlen.

„Wir sind zutiefst enttäuscht“, kommentiert Dr. Helmut Graupner, Sprecher der *Plattform gegen § 209* und Anwalt des Beschwerdeführers, „So erfreulich die wichtigen Grundsatzentscheidungen des Gerichtshofs, wie im Falle des § 209 sind, so gefährlich ist das Schutzdefizit, das sich durch die Nichtbeachtung der ständigen Judikatur seitens der Drei-Richter-Senate auf tut“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen Plattform gegen § 209 haben sich über 30 Organisationen zusammengeslossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sonderminderalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737,
office@paragraph209.at, www.paragraph209.at

28.05.2003

(*) *A.D.T. vs. UK* (35765/97), judg. 31.07.2000 (par. 11); *Cerin vs. Croatia* (54727/00), dec. 08.03.2001; *Dallos vs. Hungary* (29082/95), judg. 01.03.2001 (par. 39); *Vodenicarov vs. SK* (24530/94), judg. 21.12.2000 (par. 40, 42f); *Sabeur Ben Ali vs. Malta* (35892/97), 29.06. 2000 (par. 38-40); *Ilhan vs. Turkey* (22277/93), judg. 27.06.2000 (par. 51)

(**) *Dalban vs. Romania* [GC], 28.09.1999 (par. 44); *Constantinescu vs. Romania*, 27.06.2000 (par. 40, 42ff!); *Guisset vs. France* 26.09.2000 (par. 66, 68ff); *Pisano vs. Italy* [GC] (36732/97), judg. 24.10.2002.